

23.06.21**Antrag**
des Landes Niedersachsen

**Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes
(Tierzuchtdurchführungsverordnung - TierZDV)**

Punkt 82 der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021

Der Bundesrat möge beschließen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu § 23 Absatz 1 Satz 1 TierZDV

In § 23 Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter „Verlangen des Zuchtverbands oder des Zuchtunternehmens“ durch die Wörter „deren Verlangen durch den Zuchtverband oder das Zuchtunternehmen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung stellt eine missverständliche Formulierung dahingehend klar, dass Besamungsstationen, Samendepots oder Embryo-Entnahme oder -Erzeugungseinheiten ein Verlangen auf Übermittlung bestimmter Daten geltend machen können und Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen in der Bringschuld stehen, diese zu liefern.